



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 18.12.2023
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:15 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,
Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Böhm, Rita
Eichiner, Reinhard
Heimisch, Alexander
Hummel, Norbert
Sammiller, Bernhard

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter

Die Grünen

Zink, Simone

ÖDP

Daum, Christoph

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

JU

Mosandl, Jakob

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Grienberger, Josef

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Stellenplan 2024 **2023/1460**
- 2 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene **2023/1453**
- 3 Abfallwirtschaft; Erlass einer Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung **2023/1455**
- 4 Abfallwirtschaft; Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung **2023/1456**
- 5 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 **2023/1459**
- 6 Abdeckung des Verlustes der Kliniken im Naturpark Altmühltal im Geschäftsjahr 2024 **2023/1463**
- 7 Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Stellenplan 2024

Der Stellenplan wird im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den Stellenplanentwurf 2024, wie von der Verwaltung vorgelegt, im Rahmen der Beratung des Kreishaushalts 2024 zu genehmigen.

einstimmig beschlossen

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene

Die Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene vom 12.12.2022 muss geringfügig angepasst werden.

Nach einjähriger bewährter Anwendung in der Praxis sind folgende Änderungen erforderlich:

- Teil II, § 7 neuer Absatz 3:

(3) Die ehrenamtlichen Feuerwehrführungskräfte und sonstigen Ausbilder erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen fortgewährte Leistungen. Bei Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro pro Ausbildungsstunde gewährt werden. Für die Teilnahme ist eine Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz erforderlich.

- Bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4

- Anlage zu Teil I: neue Lfd.Nr. 23 - Arbeiten nach Aufwand

- Anlage zu Teil II: Lehrgang Notfallrettung – Gebühr 60,00 Euro

Die Änderungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die vorgeschlagenen Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Eichstätt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene zum 01.01.2024.

einstimmig beschlossen

Für die Abfallwirtschaft des Landkreises ist nach Kommunalabgabenrecht (KAG) zwischen der Benutzungsregelung (Stammsatzung) und der Abgaberegulung (Gebührensatzung) zu trennen.

Folgende Ausführungen gelten für die Benutzungsregelung (Stammsatzung):

Aufgrund der Fortschreibung der Muster-Abfallwirtschaftssatzung und dem neuen Vertrag für Sperrmüll auf Abruf ist eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (Stammsatzung) des Landkreises Eichstätt erforderlich.

Der Bayerische Landkreistag hat in seiner Sitzung am 02.12.2022 die Fortschreibung der Muster-Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Die vorzunehmenden Änderungen sind in **Anlage 1 Änderungssatzung** aufgeführt.

Änderungen Nr. 1 bis 8 und 10 bis 14: Redaktionelle sowie rechtsförmliche Änderungen

Änderung Nr. 9: Anpassung an den neuen Vertrag über Sperrmüll auf Abruf mit der Firma Bachhuber ab 01.01.2024. Möglichkeit zur Beantragung der Abholung des Sperrmülls auf Abruf: jährlich (bisher halbjährlich).

In **Anlage 2** sind die Änderungen in der Satzung eingearbeitet und rot markiert.

Die Änderungssatzung tritt nach Beschlussfassung und Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss:

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Eichstätt wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

einstimmig beschlossen

Für die Abfallwirtschaft des Landkreises ist nach Kommunalabgabenrecht (KAG) zwischen der Benutzungsregelung (Stammsatzung) und der Abgaberegulierung (Gebührensatzung) zu trennen.

Folgende Ausführungen gelten für die Abgaberegulierung (Gebührensatzung):

Aufgrund einer Gerichtsentscheidung und zur Verdeutlichung der Gebührenveranlagung ist eine Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt notwendig.

Die vorzunehmenden Änderungen sind in **Anlage 1 Änderungssatzung** aufgeführt.

Durch Nummer 1 der Änderungssatzung wird verdeutlicht, wie die Gebühr für zusätzliche Papiertonnen berechnet wird. Die in den Restmüllgebühr enthaltene kostenlose Papiertonne ist dann gegenzurechnen. Beispiel: Wenn ein Haushalt anstatt einer 120 l eine 240 l Papiertonne benötigt, werden monatlich zusätzlich (1,48 € - 1,32 €) = 0,16 € fällig.

Nummer 2 der Änderungssatzung ist wegen einer Gerichtsentscheidung des VG München erforderlich. In einem Urteil des VG München vom 15.12.2022 wurde die Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürstentumbrunn aufgrund eines Verstoßes gegen § 38 Abgabenordnung i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz inzident für nichtig erklärt, da die Gebührenentstehung nicht an den Beginn der Benutzung im jeweiligen Gebührenjahr geknüpft sei, sondern auf das Inkrafttreten der jeweiligen Abfallgebührensatzung abgestellt wurde. Rechtsfolge sei die Gesamtnichtigkeit der Abfallgebührensatzung. Die gleiche Regelung (vermutlich aus der Mustersatzung) war bisher in der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt enthalten.

In **Anlage 2** sind die Änderungen in der Satzung eingearbeitet und rot markiert.

Die Änderungssatzung tritt nach Beschlussfassung und Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss:

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

einstimmig beschlossen

5 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023

Im Haushaltsjahr 2023 wird es zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2,7 Mio. € kommen. Diese sind zulässig, sofern sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß Art. 60 LkrO und der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 und § 41 Abs. 3) sind diese aufgrund ihrer Höhe vom Kreisausschuss zu genehmigen. Die überplanmäßigen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Lfd. Nr.	Deckungsring	Ansatz	Überplanmäßige Ausgaben
1	ÖPNV und Schülerbeförderung	10.715 TEUR	700 TEUR
2	Sozialhilfe	10.298 TEUR	600 TEUR
3	Jugendhilfe	19.810 TEUR	1.100 TEUR
4	Abfallwirtschaft (BgA)	1.071 TEUR	300 TEUR

Begründungen für die überplanmäßigen Ausgaben:

Zu 1.: ÖPNV: Deutlicher Anstieg der Angebotspreise bei Ausschreibungen und schnelle Einführungen von zusätzlichen Linien (z. B. Flexibusse für Denkendorf, Dollnstein, Schernfeld und Mörsheim)

Zu 2.: Sozialhilfe: Höhere Ausgaben im Bereich der Grundsicherung für Senioren (§ 41 Abs. 2 SGB XII) (wird zu 100% vom Bund erstattet), im Bereich Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB II).

Zu 3.: Jugendhilfe: Hauptgrund für die Ausgabenentwicklung 2023 sind in erster Linie die seit Beginn 2023 wieder stark ansteigenden Zugänge von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) siehe auch Jugendhilfeausschuss vom 30.11.2023.

Zu 4.: Bessere Ergebnisse in den Vorjahren führten zu höheren Steuernachzahlungen für den BgA Abfallwirtschaft.

Beschluss:

Der Kreisausschuss genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2,7 Mio. €.

einstimmig beschlossen

**Abdeckung des Verlustes der Kliniken im Naturpark Altmühltal im Geschäftsjahr
2024****Sachvortrag:**

Wie bereits in den Vorjahren so hat der Vorstand der Kliniken im Naturpark Altmühltal auch im Herbst 2024 ein Schreiben an den Landrat gerichtet, in dem er um eine weitere Zuführung von Finanzmitteln zur Liquiditätssicherung des Kommunalunternehmens bittet. Das soll – wie im Vorjahr – in Form einer Zuführung zur Kapitalrücklage des Kommunalunternehmens als Vorab-Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2024 erfolgen.

Das Schreiben wird in der Sitzung von Klinikvorstand Marco Fürsich erläutert.

Der Verwaltungsrat der Kliniken im Naturpark Altmühltal hat in seiner Sitzung am 13.11.2023 über das Schreiben beraten und einen Empfehlungsbeschluss für den Kreistag gefasst.

Beschluss:

Zur Sicherung der Liquidität der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, im Geschäftsjahr 2024 leistet der Landkreis an die Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, eine Zahlung in Höhe von bis zu 20,5 Mio. € in Form einer Zuführung zur Kapitalrücklage (Eigenkapital) als Vorab-Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2024. Die Zahlung erfolgt beginnend ab Januar 2024 und vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt 2024.

einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 15:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer